



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
61g-U8605-2021/2-2

Telefon +49 89 9214-00

München  
25.02.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Christina Haubrich,  
Christian Hierneis, Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom  
25.01.2021 betreffend  
Personalsituation an unteren Naturschutzbehörden und bei der Biodiversitäts-  
beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1a) Wie viele Fachkräfte sind (bitte aufgeteilt nach staatlich und nicht-staatlich  
finanzierten Stellen, aufgegliedert nach Bezirken und Ort und dem jeweiligen  
Aufwandsträger) an den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter  
beschäftigt?*

An den 71 Landratsämtern in Bayern gibt es 202 staatliche Planstellen für  
Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege (N+L) sowie 42 staatliche  
Planstellen für Biodiversitätsberater (BB).

Diese verteilen sich, inklusive der BB, wie folgt (Landratsämter mit jeweils einer Planstelle für einen BB sind unterstrichen). Angegeben werden Vollzeitstellen, deren Stellenanteile teilweise von Teilzeit-Mitarbeitern ausgefüllt werden können, d. h. es können mehr „Köpfe“ als Stellen vorhanden sein.

Oberbayern:

Altötting (3), Bad Tölz-Wolfratshausen (4), Berchtesgadener Land (4), Dachau (3), Ebersberg (3), Eichstätt (3), Erding (3), Freising (3), Fürstenfeldbruck(3), Garmisch-Partenkirchen (4), Landsberg a. Lech (4), Miesbach (3), Mühldorf a. Inn (3), München (3), Neuburg-Schrobenhausen (3), Pfaffenhofen (3), Rosenheim (4), Starnberg (3), Traunstein (5) und Weilheim (5).

Niederbayern:

Deggendorf (4), Dingolfing-Landau (3), Freyung-Grafenau (3), Kelheim (3), Landshut (3), Passau (5), Regen (3), Rottal-Inn (3) und Straubing-Bogen (4).

Oberpfalz:

Amberg-Weizsach (3), Cham (4), Neumarkt i.d.Oberpfalz (4), Neustadt a.d. Waldnaab (3), Regensburg (4), Schwandorf (3) und Tirschenreuth (3).

Oberfranken:

Bamberg (4), Bayreuth (4), Coburg (3), Forchheim (4), Hof (3), Kronach (3), Kulmbach (3), Lichtenfels (3) und Wunsiedel (3).

Mittelfranken:

Ansbach (4), Erlangen-Höchstadt (3), Fürth (3), Neustadt a.d. Aisch (4), Nürnberger Land (3), Roth (3) und Weißenburg-Gunzenhausen (4).

Unterfranken:

Aschaffenburg (3), Bad Kissingen (4), Haßberge (4), Kitzingen (3), Main-Spessart (3), Miltenberg (3), Rhön-Grabfeld (5), Schweinfurt (3) und Würzburg (4).

Schwaben:

Aichach-Friedberg (3), Augsburg (3), Dillingen a.d. Donau (3), Donau-Ries (4), Günzburg (3), Lindau (3), Neu-Ulm (3), Oberallgäu (4), Ostallgäu (4) und Unterallgäu (4).

Es liegen keine genauen Daten zu nicht-staatlich finanziertem Personal an den Landratsämtern als unteren Naturschutzbehörden vor. Schätzungsweise wird an gut der Hälfte der Landratsämter auch landkreisfinanziertes Naturschutzfachpersonal eingesetzt.

Darüber hinaus können staatliche Mittel im Umfang von bis zu 1,6 Mio. €/Jahr für Springer an unteren und höheren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden.

*1b) Wie viele Fachkräfte sind (bitte aufgeteilt nach staatlich und nicht-staatlich finanzierten Stellen, aufgliedert nach Bezirken und Ort und dem jeweiligen Aufwands-träger) an den Unteren Naturschutzbehörden der kreisfreien Städte beschäftigt?*

Die Anstellung der Naturschutzfachkräfte bei den unteren Naturschutzbehörden der kreisfreien Städte obliegt den Gemeinden aufgrund ihrer Personalhoheit selbst. Nach der Bayerischen Gemeindeordnung sind alle Gemeinden verpflichtet, das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anzustellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Für die Ausstattung der unteren Naturschutzbehörden bei den kreisfreien Städten mit den erforderlichen Fachkräften sind daher die kreisfreien Städte zuständig. Sie stellt sich wie folgt dar:

Oberbayern: Stadt München (9), Stadt Ingolstadt (4,5) und Stadt Rosenheim (3,5 mit 1,5 Technikerstellen).

Niederbayern: Stadt Landshut (3,5), Stadt Passau (1,6) und Stadt Straubing (2,0).

Oberpfalz: Stadt Amberg (1,5), Stadt Weiden (1,0) und Stadt Regensburg (2,5)

Oberfranken: Stadt Bamberg (1), Stadt Bayreuth (1), Stadt Coburg (1) und Stadt Hof (1)

Mittelfranken: Stadt Ansbach (2), Stadt Erlangen (3), Stadt Fürth (2), Stadt Nürnberg (10) und Stadt Schwabach (2)

Unterfranken: Stadt Aschaffenburg (1,5), Stadt Schweinfurt (1,5) und Stadt Würzburg (3).

Schwaben: Stadt Augsburg (3,9), Stadt Kaufbeuren (1,5), Stadt Kempten (1,6) und Stadt Memmingen (1,0).

*1c) Wie viele Stellen sind vakant (bitte aufgeteilt nach staatlich und nicht-staatlich finanzierten Stellen aufgegliedert nach Bezirken und Ort und dem jeweiligen Aufwandsträger)?*

Die unter Nr. 1a) genannten 244 Stellen sind nach Auskunft der Behörden vor Ort besetzt.

*2) Wie viele neu geschaffene Stellen für Biodiversitätsberatung gibt es (bitte aufgeteilt nach bereits besetzten Stellen und geplanten Stellen, aufgegliedert nach Bezirken und Ort und dem jeweiligen Aufwandsträger)?*

Der Bayerische Landtag hat am 19.03.2020 im Rahmen des Nachtragshaushalts 2019/2020 beschlossen, 20 Stellen für zusätzliche Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege, 42 Stellen für Biodiversitätsberater an den unteren Naturschutzbehörden sowie 8 Stellen für Biodiversitätskoordinatoren bei den höheren Naturschutzbehörden bereitzustellen.

Die 42 Landratsämter, die mit einem Biodiversitätsberater ausgestattet wurden, wurden in der Antwort zu Frage 1a) durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Alle Stellen sind besetzt.

*3) Wie schätzt die Staatsregierung den Personalmarkt im Bereich der in den Unteren Naturschutzbehörden sowie in der Biodiversitätsberatung tätigen Fachkräfte ein?*

Die Stellenbeschreibungen haben jeweils geeignete Bewerbungen ausgelöst. Was die Zahl der Bewerbungen anging, gab es regionale Unterschiede.

*4a) Wie wird die Ausbildung und Förderung entsprechenden Fachpersonals an den unterschiedlichen in Frage kommenden Studiengängen an Universitäten, Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen gestärkt, um ausreichendes Fachpersonal für die Aufgaben an den Unteren Naturschutzbehörden zu gewinnen?*

Angesichts der bestehenden Bewerberlage sieht die Staatsregierung aktuell keine Notwendigkeit für eine Stärkung der Bildungseinrichtungen.

*4b) Welche Qualifikationen, wie zum Beispiel Ausbildungsberufe bzw. Studiengänge, werden bei der Besetzung einer staatlichen Stelle an den UNBs gefordert?*

Die staatlichen Stellen für Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die staatlichen Stellen der Biodiversitätsberater sind im Regelfall der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes der dritten Qualifikationsebene des Fachgebiets „Naturschutz und Landschaftspflege“ zugeordnet. Gem. § 5 S. 1 Nr. 2 FachV-btuD ist für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene geeignet, wer in einem in § 7 Nr. 2 aufgeführten Fachgebiet einen Bachelor-Abschluss, Diplom-Abschluss an einer Fachhochschule oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem geeigneten Studiengang erlangt hat.

Damit können Bewerber zugelassen werden, die über einen Abschluss zum Diplom-Ingenieur (FH), Bachelor of Engineering/Science verfügen. Bewerber mit Masterabschlüssen (Master of Engineering/Science) verfügen im Regelfall über einen Bachelorabschluss und sind damit bewerbefähig. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden auch Absolventen mit universitären Diplom-Abschlüssen zugelassen. Ein relativ hoher Anteil der ausgewählten Bewerber verfügt über einen Masterabschluss (Engineering/Science).

Grundvoraussetzung für alle Bewerber ist, dass sie einen geeigneten Studiengang absolviert haben. Der Bologna-Prozess hat zu einer Vielzahl von Studiengängen geführt. Es kommt immer wieder vor, dass die Eignung von Bewerbern über eine Prüfung des Diploma Supplements erfolgt. Bisher konnten Bewerber folgender Studiengängen zugelassen werden:

Landespflege, Landschaftsarchitektur, Biologie, Geoökologie, Landschaftsnutzung und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftsplanung, Landschaftsökologie, Geographie, Forstwissenschaften, Biowissenschaften, Forest and Nature Conservation, Biodiversität und Naturschutz, Umweltsicherung, Environmental Sciences - Soil, Water, Biodiversity, Umweltplanung und Ingenieurökologie, Landschaftsökologie und Naturschutz, Ökologische Landwirtschaft, Umweltplanung und Ingenieurökologie, Biogeowissenschaften, Naturschutz und Landnutzungsplanung, Landschaftsbau und Management, Landwirtschaft, Forstingenieur, Umweltplanung und Ingenieurökologie.

*4c) Wie werden die Fachkräfte und Biodiversitätsberatenden staatlich finanzierter Stellen bei Ihren Gehältern nach TVÖD bzw. TVL eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Tätigkeit)?*

Die Ausübung der Tätigkeiten soll, nach Abschluss des 15-monatigen Vorbereitungsdienstes, im Beamtenstatus erfolgen, wobei v.a. den BB die Möglichkeit eröffnet wird, vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst eine ein- bis zweijährige Tätigkeit als Tarifbeschäftigter in E 10 TV-L zu absolvieren und Berufserfahrung zu sammeln. Die Besoldung im Beamtenstatus liegt zwischen A10 und A13+AZ, in zwei Fällen im Amt A14. Beförderungen erfolgen unter Beachtung beamtenrechtlicher Regelungen sowie des Leistungsprinzips. Für die beiden Stellen in der vierten Qualifikationsebene wird die Wahrnehmung von Führungsaufgaben gefordert. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung der Tätigkeit ist nicht möglich.

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen können bis zu 6 Monate des Vorbereitungsdienstes als Tarifbeschäftigte in E10 TV-L abgeleistet werden.

*5a) Nach welchen Kriterien werden die Stellen für Biodiversitätsberatung an die Landkreise vergeben?*

Die 20 Stellen für Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege gingen an die unteren Naturschutzbehörden, die im Rahmen der Abfrage des Bayerischen Landkreistages dem Bereich des Naturschutzes die höchste Priorität zuerkannt haben.

Bei der Verteilung der 42 Stellen für Biodiversitätsberater war es der Staatsregierung ein besonderes Anliegen, sicherzustellen, dass jede untere Naturschutzbehörde in Bayern über mindestens drei Stellen im Bereich des fachlichen Naturschutzes verfügt. Die verbleibenden Stellen wurden an untere Naturschutzbehörden verteilt, die ein besonders hohes Potential insbesondere für den Einsatz von Fachmitteln haben. Dabei musste auch dem Gerechtigkeitsgedanken zwischen den einzelnen Regierungsbezirken Rechnung getragen werden.

*5b) Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben bisher keine der Stellen für Biodiversitätsberatung (bitte aufgegliedert nach Bezirken) erhalten?*

Siehe Antwort zu Frage 1a).

*5c) Aus welchem Grund gibt es insbesondere im Landkreis Aichach-Friedberg sowie im Landkreis Landshut bisher keine Stelle für Biodiversitätsberatung (bitte nach Orten getrennt auflühren)?*

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat 2020 eine von 20 zusätzlichen Fachkraft-Stellen aus dem Nachtragshaushalt 2020 erhalten.

Das Landratsamt Landshut hat eine von 8 Stellen für Fachkräfte aus dem Doppelhaushalt 2019/20 erhalten.

Die Auswahlkriterien wurden in der Antwort der Staatsregierung zu Frage 5a) dargestellt.

*6) Wie viele weitere Stellen für Biodiversitätsberatung werden in den nächsten drei Jahren (aufgegliedert nach Jahren und Ort) neu geschaffen?*

Die Schaffung von Stellen erfolgt durch Haushaltsgesetz und somit durch den Bayerischen Landtag.

*7a) Welche Aufgaben sind durch die Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes neu auf die Landratsämter und kreisfreien Städte zugekommen?*

Die neuen Aufgaben werden in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Rechtsvorschrift	Aufgabe (ggf. mit kurzer Erläuterung)
Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG / Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahme vom Verbot / Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG / Bei der landwirtschaftlichen Nutzung Verbot von Grundwasserabsenkungen auf Nass- und Feuchtgrünland und auf Moor- und Anmoorstandorten	Stellungnahmen zu Anfragen / Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG / Schutz von Strukturelementen bei der landwirtschaftlichen Nutzung	Stellungnahmen zu Anfragen / Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG / Bei der landwirtschaftlichen Nutzung Verbot von Dauergrünlandpflfegemaßnahmen auf gesetzlich geschützten Biotopen	Stellungnahmen zu Anfragen / Kontrollen und Bescheide bei Verstößen

Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG / Bei der landwirtschaftlichen Nutzung Verbot der Mahd von außen nach innen	Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG / Bei der landwirtschaftlichen Nutzung Walzverbot nach dem 15.3.	Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 BayNatSchG / Bei der landwirtschaftlichen Nutzung Verbot ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen	Stellungnahmen zu Anfragen / Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art 5a Landschaftspflegeprogramm	Stellungnahmen der uNB zu sämtlichen Projektanträgen zwingende Voraussetzung zur Bewilligung der Fördermaßnahmen
Art. 5b und Art. 5c BayNatSchG / Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (Wald)	Erhebliche Ausweitung bei VNP und VNP Wald, Aufgabenmehrung bei der natur-schutzfachlichen Bewertung
Art. 11a BayNatSchG / Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.	Fachliche Unterstützung der federführenden Unteren Immissionsschutzbehörde
Art. 16 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG / Verbot entlang natürlicher und naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
Art 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG / Verbot Bodensenken im Außenbereich zu verfüllen	Fachliche Unterstützung der federführenden Unteren Bodenschutzbehörde
Art 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG / Verbot Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen	Stellungnahmen zu Anfragen / Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art. 19 BayNatSchG / Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm	Identifikation und Sicherung von Kernflächen für den Biotopverbund, Festlegung von regionalen Biotopverbund-Achsen (mit hNB und BayAZ); Festlegung und rechtliche Sicherung von Vernetzungskorridoren und Verbindungsflächen (mit hNB und Kommunen); Einbeziehung kommunaler Verbindungselemente, Zusammenarbeit mit Wildlebensraumberatung
Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 BayNatSchG / Streuobstwiesen, arten- und strukturreiches Dauergrünland als Biotop	Mitwirkung bei der Durchführung des "Prüfverfahrens" Biotopkartierung / Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahme vom Verbot / Kontrollen und Bescheide bei Verstößen
Art 23 a BayNatSchG / Verbot der Anwendung von Pestiziden in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb intensiv genutzter Flächen	Kontrollen und Bescheide bei Verstößen



*7b) Wie wirkt sich dies auf die Personalsituation für die entsprechenden Fachkräfte aus?*

Den Antworten der Staatsregierung auf die vorgenannten Fragen ist zu entnehmen, dass die Personalausstattung der staatlichen unteren Naturschutzbehörden allein im Nachtragshaushalt 2020 um 62 Planstellen verbessert wurde. Bereits im Nachtragshaushalt 2018 sowie im DH 2019/20 wurden jeweils 8 neue Planstellen geschaffen, so dass die Personalausstattung an den unteren Naturschutzbehörden um insgesamt 78 Stellen verbessert werden konnte.

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 enthält weitere 17 Planstellen für untere Naturschutzbehörden, die – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bayerischen Landtag – im Haushaltsjahr 2021 besetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister